



Zwei wichtige Schulmitwirkungs-gremien: Schul- und Lehrerkonferenz

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

in einer unserer letzten INFO-Ausgaben haben wir Sie bereits über die Aufgaben des Lehrerrates informiert. Heute möchten wir Ihnen zwei wichtige Schulmitwirkungs-gremien vorstellen: die Schul- und die Lehrerkonferenz.

Schulkonferenz

Laut § 65 des Schulgesetzes ist die Schulkonferenz als **oberstes Mitwirkungs-gremium** für die Dauer eines Schuljahres zu wählen. Dieses Gremium setzt sich in der Grundschule aus sechs gewählten Lehrkräften inklusive im Landesdienst stehenden pädagogischen und sozial-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sechs gewählten Eltern zusammen. Es berät und entscheidet in grundlegenden Angelegenheiten der Schule und bei auftretenden Konflikten.

Der **Vorsitz** obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Sie haben kein Stimmrecht, jedoch bei Stimmgleichheit ist ihre/seine Stimme ausschlaggebend.

Die Schulkonferenz entscheidet in wichtigen Angelegenheiten wie z. B.

- Schulprogramm
- bewegliche Ferientage
- Lernmittel, Lehr- und Lernsysteme
- Anhörung am Besetzungsverfahren der Schulleiterin/des Schulleiters
- Umfang und Verteilung der Leistungsüberprüfungen und Hausaufgaben
- Schulhaushalt
- grundsätzliche Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen
- Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb von Unterricht (z. B. Schulwanderungen, Klassenfahrten, ...)
- Beteiligung bei Stellenausschreibungen vor Veröffentlichung (BASS 21-01 Nr. 16, 2.1)
- ...

Vorsitzende

Sandra Helfer
ÖPR-Grundschule
Turnerstraße 5 - 9
4. Etage, Raum 417
33602 Bielefeld
0521 5122157 (dienstl.)
0151 15095191 (dienstl.)
oepr@bielefeld.de
0521 2081473 (privat)
sandra.helfer@124515.nrw.schule

1. stellvertretende Vorsitzende

Silke Selle
0521 98866544
silke.selle@124576.nrw.schule

2. stellvertretende Vorsitzende

Ina Fanselow
05201 7367435
ina.fanselow@osning.nrw.schule

3. stellvertretende Vorsitzende

Antje Pawolka
0521 3044963
antje.pawolka@gsmilse.nrw.schule

Ute Gehrke
ute.gehrke@124280.nrw.schule

Kirsten Gewandt
k.gewandt@sieker.schule

Dorothea Hoene
dorothea.hoene@buschkampschule.nrw.schule

Claudia Kampmann
claudia.kampmann@124515.nrw.schule

Lars Kerkhof
lars.kerkhof@183313.nrw.schule

Marion Krones
marion.krones@124126.nrw.schule

Nikola Meinholz
nikola.meinholz@bahnhofschule.nrw.schule

Dominique Schindler
dominique.schindler@gsmilse.nrw.schule

Yvonne Zapatka
yvonne.zapatka@124588.nrw.schule

Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen

Judith Salchow
judith.salchow@brocker.nrw.schule



Örtlicher PersonalRat

für Grundschulen beim Schulamt für die Stadt Bielefeld

Gemäß § 67 des Schulgesetzes kann die Schulkonferenz **Teilkonferenzen** bilden, um Beschlüsse für das Gesamtgremium vorzubereiten. Unabdingbar ist die Bildung eines **Dringlichkeitsausschusses** in Form einer Teilkonferenz, deren Beschlüsse den Schulkonferenzmitgliedern unverzüglich mitgeteilt und in der darauffolgenden Schulkonferenz zur Abstimmung vorgelegt werden müssen.

Lehrerkonferenz

Nach § 68 des Schulgesetzes gehören der Lehrerkonferenz unter dem **Vorsitz** der Schulleiterin oder des Schulleiters alle an der Schule tätigen Lehrkräfte sowie **sämtliches im Landesdienst in der Schule tätiges pädagogisches und sozialpädagogisches Personal** an. In ihr werden wichtige Angelegenheiten der Schule besprochen. Über dieses Gremium können auch **Anträge an die Schulkonferenz** gestellt werden.

Die Lehrerkonferenz entscheidet in wichtigen Angelegenheiten wie z. B.

- grundsätzliche Unterrichtsverteilung
- Gestaltung von Grundsätzen der Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen
- Verteilung der von der Schulleitung vorgeschlagenen Sonderaufgaben wie z. B. Fachkonferenzvorsitze, Zuständigkeiten für Räumlichkeiten
- Beschluss über die Verteilung der Anrechnungstunden
- Lehrerfortbildung
- Einführung und Evaluation von Lernmitteln
- ...

Die **Mitglieder der Lehrerkonferenz wählen** die Vertreterinnen und die Vertreter für die Schulkonferenz. Gegebenenfalls eingerichteten **Teilkonferenzen** können **Aufgabenbereiche** ganz oder teilweise **übertragen** werden, deren Ergebnisse in der Lehrerkonferenz vorgestellt und abgestimmt werden.

Die/der Vorsitzende lädt **schriftlich** unter Beifügung einer **klar formulierten Tagesordnung mindestens sieben Tage vor Beginn** der Lehrerkonferenz ein. Ausnahmen liegen nur bei dringenden, begründbaren Fällen vor.

Die Notwendigkeit von **Anzahl und Umfang** der Lehrerkonferenzen sollte im Blick behalten werden. Eine **Teilnahme von teilzeitbeschäftigtem Personal** sollte Berücksichtigung im schuleigenem Teilzeitkonzept finden (unter Berücksichtigung von § 17 ADO NRW).

Wenn wir Sie bei weiteren Fragen unterstützen können, wenden Sie sich gerne an uns!

Ihr ÖPR Bielefeld